

Ausführungserlass zur Warburger Vereinbarung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

- III-3 – 30-50-00.00/ III-6/9 –693.00.00.00 –

vom 02.04.2004

Dieser Erlass dient der Ausweisung von Naturschutzgebieten im Rahmen der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung, Anlage 1). Mit der Warburger Vereinbarung wurden Regelinhalte für die Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald fachlich definiert und Regelungen für einen Interessenausgleich bei der Umsetzung von Zielen des Naturschutzes im Wald innerhalb der Gebietskulisse gemäß Anlage 1 der Warburger Vereinbarung festgelegt. Die Warburger Vereinbarung nimmt darüber hinaus Bezug auf Muster bzw. Beispiele für eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald, eine Vereinbarung über die Nutzung von Grund und Boden zu Zwecken des Naturschutzes sowie einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur langfristigen Sicherung und Wiederherstellung einer Kulturlandschaft.

Dieser Erlass regelt das Zusammenwirken und die weitere Ausführung der Warburger Vereinbarung durch die Forstbehörden, die Landschaftsbehörden und die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald im Rahmen der Warburger Vereinbarung durch ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42 a LG und gibt Empfehlungen zur Umsetzung der Warburger Vereinbarung für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung.

Unberührt bleiben

- der Rd.Erl. d. MURL vom 10.01.1996 „Zusammenarbeit zwischen Landschaftsbehörden und Forstbehörden bei der Wahrnehmung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Wald“(MBL.NRW. 1996 S. 346/ SMBl.NRW. 791)
- der Gem.Rd.Erl. d. MURL, FM, IM, JM, MWF u. MSV vom 25.07.1990 „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Verwaltung landeseigener Grundstücke“ (MBL.NRW. 1990 S. 1035/ SMBl.NRW. 791) sowie
- der Rd.Erl. d. MURL vom 09.09.1988 „Landschaftsplanung“ (MBL.NRW. 1988 S. 1439/ SMBl.NRW. 791)
- der RdErl. d. MUNLV vom 06.12.2002 (n. v.) „Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald, Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald“(Kopferlass)

in der jeweils gültigen Fassung.

1 Umsetzung der fachlichen Ziele

1.1 Den fachlichen Zielen der Warburger Vereinbarung entsprechend, sollen die Gebiete, gemäß Anlage 1 der Warburger Vereinbarung als Naturschutzgebiete ausgewiesen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt werden.

Für Naturwaldzellen gilt Kapitel II Nr. 1.1 der Warburger Vereinbarung.

1.2 In Verordnungen, die von der Bezirksregierung nach § 42 a Abs. 1 LG erlassen werden, gelten folgende Regelinhalte:

- Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald ist zu untersagen.
- Die Umwandlung von Nadelwaldbestockung ist nur vorzusehen in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist.
- Zur Sicherung von Altholz und Totholz sind in über 120-jährigen Laubwaldbeständen jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je Hektar geschützter Waldfläche (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) für die Zerfallsphase zu erhalten.

Notwendige Einschränkungen der waldbaulichen Nutzung erfolgen nur für die Maßnahmen, die während der Laufzeit der Verordnung bzw. innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans absehbar durchgeführt werden.

Den Trägern der Landschaftsplanung wird eine entsprechende Anwendung der Regelinhalte bei Festsetzungen nach §§ 20 und 25 LG empfohlen.

1.3 Die Ausweisung von Naturwaldzellen (§ 49 Abs. 5 LFoG) obliegt gemäß § 49 Abs. 1 LFoG der höheren Forstbehörde.

1.4 Die Erarbeitung von Waldpflegeplänen erfolgt federführend und koordinierend durch die untere Forstbehörde gemäß der Dienstanweisung „Standard für die Forstplanung in Nordrhein-Westfalen“ (DA STAFO) und dem Handbuch Teil 5 „Erstellung von Waldpflegeplänen/Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO)“ zur DA STAFO (Anlage 2). Im Rahmen der Warburger Vereinbarung überträgt die Forstbehörde die Erstellung des jeweiligen Waldpflegeplans der LÖBF. Diese beauftragt in der Regel Dritte mit der Erstellung der Waldpflegepläne.

Soweit der Waldpflegeplan forstliche Festsetzungen nach § 25 LG oder Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG vorsieht, stellt die untere Forstbehörde hierzu das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde her.

Die in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern dargestellten waldbaulichen Empfehlungen und sonstigen Naturschutzmaßnahmen gelten im Hinblick auf ihre Umsetzung als nichtbetroffene Tätigkeiten im Sinne der Ver- und Gebote der Naturschutzgebietsverordnung bzw. der Festsetzungen im Landschaftsplan

Die Durchführung von Pflegemaßnahmen wird mit den jeweiligen Waldbesitzern ggfls. vertraglich vereinbart. Auf die Vorschriften des § 35 LG wird ergänzend hingewiesen.

2. Arbeitsprogramm und Karten

- 2.1 Die zuständige Bezirksregierung legt in Abstimmung mit der LÖBF sowie den Forst- und Landschaftsbehörden für die Gebiete des Waldbiotopschutzprogramms Arbeitsprioritäten entsprechend der fachlichen Bedeutung der Naturschutzgebiete und den Möglichkeiten der praktischen Kooperation fest und stellt sie in einem Arbeitsprogramm für drei Jahre dar. Das Arbeitsprogramm soll nachrichtlich auch die Gebiete umfassen, für die mittelfristig eine Festsetzung nach § 20 LG im Zuge der Landschaftsplanung vorgesehen ist. Das Arbeitsprogramm ist dem MUNLV vom 01.01.1999 an turnusgemäß vorzulegen. Um die Umsetzung des Waldbiotopschutzprogramms zu beschleunigen, kann abweichend vom Arbeitsprogramm auf Wunsch betroffener Waldbesitzer die Ausweisung von Naturschutzgebieten bevorzugt behandelt werden.
- 2.2 Gebiete können auf Antrag betroffener Waldbesitzer und nach Entscheidung des MUNLV im Einzelfall in das Waldbiotopschutzprogramm neu aufgenommen werden, wenn sie den fachlichen Zielen der Warburger Vereinbarung entsprechen und die Aufnahme unter Anlegung eines strengen Maßstabes begründet ist. Der Antrag ist schriftlich an die untere Forstbehörde zu richten. Diese beteiligt die untere Landschaftsbehörde und leitet den Antrag mit einer gemeinsamen Stellungnahme an die Bezirksregierung weiter. Die Bezirksregierung beteiligt die LÖBF und legt den Antrag mit einem Votum den MUNLV vor.
- 2.3 Die LÖBF konkretisiert die bestehenden Abgrenzungen und die Schutzziele für die Gebiete gemäß Anlage 1 der Warburger Vereinbarung und stellt sie in geeigneten Übersichtskarten dar.

Die LÖBF hält das Waldbiotopschutzprogramm auf dem laufenden und legt dem MUNLV die jeweils aktuellen Gebietslisten und Übersichtskarten vor.

3. Ausweisung des Naturschutzgebietes

3.1 Vorbereitendes Verfahren

- 3.1.1 Die Bezirksregierung erörtert die Schutzgebietsabgrenzung auf der Grundlage der Abgrenzungsvorschläge nach Nr. 2.3 zunächst mit den Forst- und Landschaftsbehörden sowie der LÖBF. Dabei sollen auch Abstimmungen zu den Zielvorgaben und zur Umsetzung sowie zum Inhalt und Zeitpunkt der Erarbeitung des Waldpflegeplans erfolgen.
- 3.1.2 Die untere Forstbehörde informiert im Anschluss an die Abstimmung nach Nr. 3.1.1 die betroffenen Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer und deren Verbände. Dabei sollen
 - die Ziele und die Gebietsabgrenzung
 - das geplante Verfahren sowie
 - die Umsetzung mit der Möglichkeit

- a) eines finanziellen Interessenausgleichs
- b) eines Flächentausches durch Bodenordnungsverfahren nach dem Flurberreinigungsgesetz,
- c) eines Flächenerwerbs durch das Land sowie
- d) von Nutzungsvereinbarungen

vorgestellt und erläutert wie auch die Vertreterinnen und Vertreter der Waldbesitzer in der Arbeitsgruppe nach Nr. 3.1.3 festgelegt werden.

Die Beteiligten gemäß Nr. 3.1.1 können hinzugezogen werden.

3.1.3 Vor Erlass einer Verordnung über ein bestimmtes Naturschutzgebiet ist durch die Bezirksregierung eine Arbeitsgruppe zu bilden. Sie ist rechtzeitig vor, spätestens zu Beginn des formellen Unterschutzstellungsverfahrens von der Bezirksregierung, der auch die Leitung der Sitzungen obliegt, einzuberufen. Die vorbereitende Arbeitsgruppe besteht aus:

- der Bezirksregierung,
- der höheren Forstbehörde,
- der LÖBF,
- den zuständigen unteren Forst- und Landschaftsbehörden sowie
- je einer Vertreterin, einem Vertreter auf Vorschlag der Waldbesitzerverbände in Nordrhein-Westfalen
- bis zu drei Vertreterinnen oder Vertretern der jeweils betroffenen Waldbesitzer,
- ggfls. einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 29 BNatschG anerkannten Naturschutzverbände gem. Nr. 3.1.4.

Die Arbeitsgruppe befasst sich mit der abgrenzung des Schutzgebietes und der Bestimmung des Schutzzweckes. Der Schutzzweck wird aus den Schutzgründen fachlich hergeleitet.

Auf der Grundlage der Beispielsverordnungen erörtert die Arbeitsgruppe die geplante Schutzausweisung und stimmt die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung ab. Soweit die Schutzverordnung Bestimmungen enthält, die über die Regelinhalte der Warburger Vereinbarung hinausgehen, sind alle weitergehenden Regelungen, die Auswirkungen auf die forstwirtschaftliche und jagdliche Nutzung erwarten lassen, insbesondere zu den Verboten, den nichtbetroffenen Tätigkeiten und zu den Ausnahmetatbeständen, einvernehmlich abzustimmen. Das Einvernehmen ist in diesen Fällen herzustellen.

Die Verfahrensvorschriften nach §§ 20 und 42 a LG gelten im übrigen uneingeschränkt. Die Rechtsverpflichtungen, die sich aus der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie ergeben, bleiben davon unberührt.

- 3.1.4 Die Bezirksregierung kann im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe nach Nr. 3.1.3 eine Vertreterin oder einen Vertreter der nach § 29 BNatschG anerkannten Naturschutzverbände zu den Beratungen hinzuziehen. Unabhängig davon werden die nach § 29 BNatschG anerkannten Naturschutzverbände von der Bezirksregierung über den Fortgang der Beratungen regelmäßig unterrichtet.

Dem Träger der Landschaftsplanung wird in Bezug auf die Regelinhalte der Nrn. 3.1.3 und 3.1.4 ein analoges Verfahren empfohlen.

4. Förderung

- 4.1 Bei jeder Begründung von Laubwald durch Erstaufforstung, Wiederaufforstung, Voranbau oder Naturverjüngung in Naturschutzgebieten nach Nr. 1.1 werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die Maßnahmen im Privat- und Kommunalwald ohne Einschränkungen der Förderung nach Regionen und Prosperität gemäß den waldbaulichen Förderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung gefördert werden.

Privaten Waldbesitzern werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel darüber hinaus Zuwendungen nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich der Interessen bei der Ausweisung von Waldnaturschutzgebieten, FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten“ vom 04.05.2003 (MBI.NRW 2004 S. 62/ SMBl.NRW. 79023) gewährt werden.

Dies gilt auch, wenn die Maßnahmen aufgrund von Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Landschaftsplanes durchgeführt werden. Die Zahlungen erfolgen aus Kapitel 10 030, Titel 685 75.

- 4.2 Weitergehende Maßnahmen, die über die in Nr. 4.1 genannten Fördertatbestände hinausgehen, können – soweit die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind – nach den forstlichen Förderrichtlinien bzw. Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa) gefördert werden.
- 4.3 Die mit der Zahlung verbundenen Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers werden im Zuwendungsbescheid konkret benannt. Zuwendungen nach Nm. 4.1 und 4.2 sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorrangig zu gewähren.

5. Flächenerwerb und Tausch

Naturwaldzellen oder Flächen, die aufgrund spezieller Naturschutzanforderungen nicht oder nur unzumutbar eingeschränkt waldbaulich zu nutzen sind, können bei privatem Waldbesitz im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch das Land erworben werden. Anstelle eines Erwerbs können das Land und ggfls. die Gemeinden und Gemeindeverbände privaten Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzern Waldflächen auch zum Tausch anbieten. Ein Erwerb von Flächen durch das Land oder Tausch von forstfiskalischen Flächen soll nur erfolgen, wenn die Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele nicht in anderer Weise sichergestellt werden kann. Der Rd.Erl. d. MURL vom 15.04.1981 „Vorschrift über die Grundstücksverwaltung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes NRW (GRU 81)“ ist anzuwenden (SMBl.NRW. 79011)

Das Land ist bereit, unter Kostenträgerschaft für das Verfahren, ggfls. über einen freiwilligen Landtausch (§ 103 a Flurbereinigungsgesetz –FlurbG), ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§ 91 FlurbG), ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG) oder durch das Einbeziehen in bestehende Verfahren (§§ 1, 86, 87, 91 FlurbG) einen entsprechenden Flächentausch zu unterstützen.

Beantragen die Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer und deren Verbände, die Ziele durch Bereitstellung geeigneter Tauschflächen im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens nach dem FlurbG umzusetzen, so ist mit dem jeweiligen Amt für Agrarordnung

- die zweckmäßige Verfahrenart,
- die Finanzierung und
- die Arbeitsplanung

abzustimmen, um die Maßnahmen projektorientiert und zeitnah durchzuführen.

Neben einem Erwerb oder Tausch können auch Nutzungsvereinbarungen mit oder ohne Ankauf der Waldbestände mit den Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzern abgeschlossen werden. Nutzungsvereinbarungen (vgl. Anlagen 3 und 4 der Warburger Vereinbarung) sollen nur ausnahmsweise bei Zugrundlegung strenger naturschutzfachlicher Notwendigkeit und im Einvernehmen mit dem MUNLV abgeschlossen werden und schließen im übrigen die Gewährung von Zuwendungen nach Nr. 4 aus.

6. Übergangsregelungen

Für ausgewiesene bzw. festgesetzte Naturschutzgebiete innerhalb der Gebietskulisse gemäß Anlage 1 der Warburger Vereinbarung ist eine Förderung nach Nr. 4 zulässig, wenn zumindest die Regelhalte nach Nr. 1.2 berücksichtigt sind. Sofern die Regelhalte bisher nicht berücksichtigt worden sind, sind die entsprechenden Naturschutzgebietsverordnungen bzw. Festsetzungen im Landschaftsplan anzupassen und in das Arbeitsprogramm nach Nr. 2 zu übernehmen.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 02.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig hebe ich den Rd.Erl. d. MURL vom 02.04.1999 - III-A 6 – 30-50-00.00/ III-B 2 – 1.09.00 – auf.